

Mindestvertragsinhalt für eine Datenverarbeitung im Auftrag

(Empfehlung des Ministeriums des Innern, s. Abl. 43/1996, S. 962)

1. Die schriftliche Vereinbarung sollte (ggf. in einem Abschnitt Datenschutz/Datensicherung) mindestens folgende Regelungen treffen:

- Art und Umfang des Umgangs mit den Daten (insbesondere konkrete Angaben zu den einzelnen Phasen der Datenverarbeitung, verwendeten Anlagen, Systemen und Programmen)
- Zeitpunkt, Ort, Protokollierung und Berechtigte für die Datenübermittlung (Anlieferung und Ausgabe der Daten)
- Versandform und Transport
- Art und Aufbewahrung der Datenträger (Belege, Filme u.ä.) beim Auftragnehmer (AN)
- Maßnahme zur Entsorgung von Fehldrucken oder Ausschussmaterial
- Maßnahmen bei Verlust von Datenträgern
- Vereinbarungen über die Verfahrensabnahme und Programmfreigabe
- Art der Gewährleistung der Kontrolle des Umgangs mit den Daten und der Datenschutzmaßnahmen durch den Auftraggeber (AG) (Zutritt zu Räumen, Einsicht in Anlagen)
- unverzügliche Mitteilung des AN an den AG über eingetretene Veränderungen in o. g. Punkten
- Vereinbarung der fristlosen Kündigung bei Verletzungen von Datenschutz-/Datensicherheitsmaßnahmen

2. Ist der AN eine private Stelle oder einöffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, sollten zusätzlich folgende Punkte vertraglich geregelt werden:

- Verpflichtung des AN, Weisungen des AG zum Umgang mit den Daten auszuführen und sich schließlich an dessen Weisungen zu halten,
- Verpflichtung des AN zur Unterwerfung unter die Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz (entfällt bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen),
- Verpflichtung des AN, den AG unverzüglich über alle Verstöße gegen bestehende Datenschutzbestimmungen beim Umgang mit den Daten oder bei Weisungen des AG zum Umgang mit den Daten zu unterrichten,
- Verpflichtung aller Mitarbeiter des AN, die Zugang zu den Daten haben auf das Datengeheimnis (gem. § 5 BDSG),
- Bereitstellung des Verfahrens- und Anlagenverzeichnisses durch den AN,
- Sicherstellung der Anmeldung der Datenverarbeitung des AN bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nach dem BDSG,
- Regelmäßige Kontrolle des Umgangs mit den Daten durch den Datenschutzbeauftragten des AN (betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach dem BDSG).